

keiten. Meine Herren, ich sollte wirklich glauben, wenn ihre religiöse Ueberzeugung wahrhaft feststeht, daß sie sich durch diese geringen Hindernisse, während der kurzen Zeit des Interimisticums nicht werden von ihrem Glauben abbringen lassen; ist das nicht der Fall, so hat weder die katholische Kirche etwas verloren, noch die andere etwas gewonnen. Steht die Ueberzeugung der neuen Glaubensgenossen so wenig fest, dann ist es auch nicht wünschenswerth, daß in unserm Lande die neue Confession Wurzel fasse. Die Protestanten unserer Vorfahren haben Habe und Gut, Blut und Leben hingegeben, und die Neu-Katholiken beschwerten sich, wenn sich die geringsten Hindernisse der Anerkennung ihres Glaubensbekenntnisses entgegenstellten. Wollen Sie, und das wird sich zeigen, meine Herren, in Zukunft bei der Losagung von dem protestantischen Glaubensbekenntnisse eben so handeln, dann, glauben Sie mir, werden Sie eine Menge verschiedene Secten im Lande hervorrufen. Wenn jedes Bekenntniß sofort, weil es am Ende laxere oder leichtere Grundsätze aufstellt, als unser Glaubensbekenntniß, eine Empfehlung für sich hätte, so würden wir bald eine Unzahl von Secten hervorrufen, die, wenn sie auch nicht zu vermeiden, doch eben so wenig zu befördern sind. Ich bekenne offen, meine Herren, und ich glaube, daß man sich darüber klar sein muß, daß, wenn nicht gerade die Erscheinung in der römisch-katholischen Kirche dem Gesichtspunkte der Protestanten eine entschiedene Richtung gäbe, wenn nicht die Meinung, daß eine Losreißung von Rom, für so wünschenswerth ich sie auch selbst anerkenne, nach allen Kräften zu befördern sei, wenn, sage ich, diese Meinung nicht die vorherrschende wäre, würde man dieser neuen Secte den Weg nicht so breit machen, wie man es jetzt thut? Ich halte dafür, und ich habe es hier ausgesprochen, daß die größte und ausgedehnteste Gewissensfreiheit existiren muß. Ich werde, und die Folge wird es zeigen, mich jedenfalls überall dafür erklären, daß man seinen Glauben frei und offen bekennen kann, so lange als dem Staate nicht irgend eine Gefahr aus dem Glaubensbekenntnisse droht. Aber nie werde ich mich dazu bekennen, daß Jeder ohne alle und jede gesetzliche Form ohne weiteres seine Kirche verlassen könne, bloß weil der augenblickliche Wunsch dazu in ihm aufsteigt, weil eine neue Erscheinung die Gemüther erregt. Ich halte dafür, ein neues Glaubensbekenntniß muß sorgfältig geprüft werden, ehe es sowohl von dem Ueber tretenden angenommen, als von dem Staate anerkannt wird. Erst durch Ueberwindung von Schwierigkeiten lernt man erkennen, ob das, was man erreichen will, besser ist, als das, was man hat. Ich wende das nicht bloß auf die Neu-Katholiken an, keineswegs. Ich kann Ihnen versichern, daß ich gewiß den Neu-Katholiken nie entgegentreten werde in allen Punkten, wo ich glaube, daß es mit den bestehenden Gesetzen verträglich ist. Wir haben aber kein definitives Gesetz zu bevathen, und aus dieser Ursache muß ich mich gegen die Ansicht der Deputation erklären.

Abg. D. Schaffrath: Als ich gestern die Nothwendigkeit

der Befreiung der Deutsch-Katholiken von den Parochiallasten aus Grundsätzen des Civilrechts zu beweisen versuchte, hielt mir der Herr Justizminister nach dem Schlusse der Debatte ein, Privatrechte und privatrechtliche Gründe seien auf ein Institut, bei welchem der Staat interessirt sei, wie z. B. die Kirche, in der Regel nicht anwendbar. Heute dagegen hat der Herr Justizminister selbst das Deputationsgutachten, welches doch ein dem öffentlichen Rechte angehörendes Institut, die Ehe und deren Eingehung und Trennung betrifft, ebenfalls aus privatrechtlichen Gründen und besonders deshalb angefochten, weil dadurch vielleicht privatrechtliche Verhältnisse verwirrt würden. Dies scheint mir ein Widerspruch zu sein. Würden durch Annahme des Deputationsgutachtens Privatrechte wirklich verletzt, so würde ich unbedingt gegen das Deputationsgutachten stimmen, aus den von mir schon so oft bekannten Grundsätzen der Achtung und Heilighaltung des Rechts, besonders aber von Privatrechten. Allein solche werden durch Anwendung des protestantischen Kirchenrechts auf die Ehen der Deutsch-Katholiken nicht verletzt. Zuvörderst paßt der Einwand des Herrn Staatsministers nicht auf die Ehen, welche Deutsch-Katholiken als solche eingehen. Wenn Deutsch-Katholiken nach dem Uebertritte zum Deutsch-Katholicismus neue Ehen eingehen, so wird ganz gewiß ein Privatrecht nicht, verletzt dadurch, daß das protestantische Ehegesetz auf eine solche Ehe und deren Scheidung angewendet wird. Hiernach ist der Einwand des Herrn Staatsministers bloß auf den beschränkten und selten vorkommenden Fall anwendbar, nämlich auf den, wo von zwei römisch-katholischen Ehegatten nur der eine übertritt; denn treten beide über, so unterwerfen sich beide und freiwillig dem protestantischen Kirchenrechte und daher einer nothwendigen Veränderung ihrer Privatrechte. Es werden aber in diesem Falle Privatrechte nicht verletzt, da man auf Privatrechte verzichten kann. Also nur auf den einen Fall, wenn nur ein Gatte von zwei römisch-katholischen Gatten zum Deutsch-Katholicismus übertritt, würde der Einwand des Herrn Staatsministers höchstens passen. Allein dieser Fall wird selten vorkommen, weil in der Regel beide Ehegatten zusammen und gemeinschaftlich von einer Confession zu einer andern übertreten, wenn sie einmal übertreten. Wenn ferner bereits jetzt ein Ehegatte protestantisch ist und der andere römisch-katholisch, und der eine von beiden übertritt, so würde jener Einwand des Herrn Staatsministers auch auf eine solche Ehe und auch auf diesen Fall nicht anwendbar sein. Wegen jenes einzigen jedenfalls nur äußerst seltenen Falles aber, auf den allein der Einwand des Herrn Staatsministers allenfalls anwendbar ist, das Deputationsgutachten abzuwerfen, das scheint mir nicht hinreichend begründet zu sein. Allein ich gehe weiter; auch auf jenen einen Fall ist der von Verletzung von Privatrechten hergenommene Grund nicht passend. Das Eherecht ist eben kein Privatrecht, sondern ein öffentliches Recht, wenigstens in so weit es die Schließung und Trauung, so wie die Trennung oder Scheidung der Ehe betrifft. Das öffentliche Recht nun kann der Staat stets ändern und bei dem öffentlichen Rechte haben die Unterthanen nie ein wohl erworbenes Recht (jus quaesitum) auf dessen ewige Fort-